Niederschrift

über die 13. Sitzung des Kreisausschusses am 22.09.2011

Anwesend:

Der Vorsitzende:
Landrat Pusch, Stephan

Die Kreisausschussmitglieder:
Caron, Wilhelm Josef
Dahlmanns, Erwin
Derichs, Ralf
Dr. Kehren, Hanno
Krekels, Gerhard
(als Vertreter für Tholen, Heinz-Theo)
Meurer, Dieter
Meurer, Maria
Lenzen, Stefan
Paffen, Wilhelm
Reyans, Norbert
Schlößer, Harald
Dr. Schmitz, Ferdinand
Schreinemacher, Walter Leo
Stock, Michael
Thelen, Friedhelm
(als Vertreter für Jüngling, Liane)

Von der Verwaltung:
Kreisdirektor Deckers, Peter
Preuß, Helmut
Schöpgens, Ludwig
Machat, Liesel
Nießen, Josef
Kremers, Ernst
Schneider, Philipp
Montforts, Anja

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr
Ende der Sitzung: 18.20 Uhr

Es fehlen:
Jüngling, Liane*
Tholen, Heinz-Theo*
* entschuldigt

Der Kreisausschuss des Kreises Heinsberg versammelt sich heute im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses in Heinsberg, um über folgende Punkte der Tagesordnung zu beraten und zu beschließen:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Ausschussergänzungswahlen

2. Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2010

3. Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2010

4. Erlass einer Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)

5. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem Kreis Heinsberg über die Durchführung der Kenntnisüberprüfung und des Verfahrens zur Erteilung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz

6. Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Städten/Gemeinden zur Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes

7. Antrag gem. § 5 GeschO der CDU-Fraktion betr. „Verwendung 1 Mio. € Überschuss Verkehrsverlust 2010 Kreiswerke; Entlastung der kreisangehörigen Kommunen“
8. Bericht der Verwaltung

9. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

10. Vergabe eines Auftrags für die Erstellung hochauflösender Orthophotomosaike

11. Bestandserklärung für die Verkehrsbetriebe der westEnergie und Verkehr GmbH bis 2019

12. Genehmigung einer Dienstreise

13. Bericht der Verwaltung

14. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Niederschrift über die Sitzung des
Kreisausschusses am 22.09.2011

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 1:

Ausschussergänzungswahlen

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Kreisausschuss	22.09.2011
Kreistag	29.09.2011

Finanzielle Auswirkungen:	nein

Leitbildrelevanz:	nein

Inklusionsrelevanz:	nein

Landrat Pusch weist zunächst darauf hin, dass die UB-UWG-Fraktion sich mit Wirkung vom gestrigen Tage umbenannt habe in „FW-Fraktion Kreis Heinsberg, Freie Wähler im Kreistag des Kreises Heinsberg“, kurz „FW-Fraktion“.

Als Nachfolger für Herrn Dr. Wilfried Boms, der sein Amt als sachkundiger Bürger im Ausschuss für Umwelt und Verkehr niedergelegt hat, schlage die FW-Fraktion als neues Mitglied Herr Thomas Nelsbach vor.

Wie bereits in der Einladung zu dieser Sitzung mitgeteilt, schlage die FDP-Fraktion als neues stellvertretendes Mitglied im Schulausschuss für den ausgeschiedenen Joachim Zöhren Frau Sarah Cremer vor.

Zwischenzeitlich habe sich außerdem die Notwendigkeit ergeben, ein neues stellvertretendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss zu wählen. Die Grüne-Fraktion habe mit Schreiben vom 21.09.2011 mitgeteilt, dass Herr Peter Daiker sein Amt niedergelegt habe. Als neues stellvertretendes Mitglied schlage die Grüne-Fraktion Herrn Erich Dohmen vor. Herr Dohmen sei vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, der seinerzeit auch Herrn Daiker vorgeschlagen habe, benannt worden.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig, den vorgenannten Neubesetzungen in den Gremien zuzustimmen.

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Niederschrift über die Sitzung des
Kreisausschusses am 22.09.2011

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 2:

Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2010

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Kreisausschuss	22.09.2011
Kreistag	29.09.2011

Finanzielle Auswirkungen:	ja

Leitbildrelevanz:	nein

Inklusionsrelevanz:	nein

Im Rahmen der Haushaltsausführung kann sich ein Mehrbedarf bei den im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen ergeben, weil die Entwicklung der Haushaltswirtschaft anders verläuft als nach dem Haushaltsplan vorgesehen. Gem. § 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW sind diese über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.

Im Haushaltsjahr 2010 ergaben sich Haushaltsüberschreitungen von insgesamt 4.984.711 €, die alle durch Einsparungen oder durch Mehreinnahmen an anderer Stelle im Haushalt ausgeglichen werden konnten. Die Deckung dieser Überschreitungen war in jedem Fall gewährleistet. Von den unabweisbaren Abweichungen entfiel der größte Teil auf den Bereich der Allgemeinen Finanzwirtschaft mit insgesamt 2.723.355 €. Hierin enthalten ist u.a. die Abwicklung der Weiterleitung der Wohngelderstattung des Landes NRW an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gem. Kreistagsbeschluss vom 21.12.2010. Auf die Pensionsrückstellungen für aktive Beschäftigte entfiel ein Betrag von insgesamt 657.738 €. Diesen Mehraufwendungen standen Mehrerträge durch die Auflösung von Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger gegenüber.

Die der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage 1 beigefügte Zusammenfassung zeigt die Haushaltsüberschreitungen in den Produktgruppen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig, die Haushaltsüberschreitungen des Jahres 2010 zur Kenntnis zu nehmen.

Niederschrift über die Sitzung des
Kreisausschusses am 22.09.2011

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 3:

Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2010

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Kreisausschuss	22.09.2011
Kreistag	29.09.2011
Rechnungsprüfungsausschuss	03.11.2011

Finanzielle Auswirkungen:	ja

Leitbildrelevanz:	nein

Inklusionsrelevanz:	nein

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 95 GO NRW hat der Kreis zum Schluss jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermitteln. Dabei ist er zu erläutern.

Grundsätzlich kann ein Jahresabschluss nur erstellt werden, wenn der Abschluss des Vorjahres festgestellt wurde und über die Ergebnisverwendung des Vorjahres entschieden wurde. Zum Jahresabschluss 2009 liegen uneingeschränkte Bestätigungsvermerke der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH und des Rechnungsprüfungsausschusses vor. Dennoch hat die Verwaltung den Jahresabschluss 2009 dem Kreistag noch nicht zur Feststellung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses vorgelegt. Grund hierfür ist ein Vorschlag der Landesregierung NRW im Rahmen der NKF-Evaluierung zur Umgestaltung der Ausgleichsrücklage. Kreiskämmerer Schöpgens hat hierzu in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 16.05.2011 und in der Sitzung des Finanzausschusses vom 19.07.2011 berichtet. Durch eine Gesetzesänderung könnte der Jahresüberschuss 2009 ggf. ganz oder teilweise der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Um diese Chance – auch im Interesse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden – möglichst lange zu wahren, ist eine Beschlussfassung des Kreistages über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2009 und die Verwendung des Jahresüberschusses erst für die Kreistagssitzung am 17.11.2011 vorgesehen.

Um Verzögerungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2010 zu vermeiden, hat die Verwaltung hierin folgende Annahmen zugrunde gelegt:

1. Der Kreistag stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 vor dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 fest.
2. Der Kreistag beschließt, den Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2009 der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Begründung:
Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist im Jahr 2011 nicht mehr mit der oben geschilderten Gesetzesänderung zu rechnen. Da der Ausgleichsrücklage nach der aktuellen Fassung des § 75 Abs. 3 S. 4 GO nur Jahresüberschüsse zugeführt werden können, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz zulässigen Betrag erreicht hat, und diese Voraussetzung im Jahresabschluss des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2009 nicht erfüllt wird, verbleibt derzeit nur eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage.

Sollte die Gesetzesänderung noch vor dem Beratungstermin des Kreistages am 17.11.2011 in Kraft treten, wird die Verwaltung die Beschlussempfehlung zur Verwendung des Jahresüberschusses 2009 entsprechend ändern und einen überarbeiteten Entwurf des Jahresabschlusses 2010 vorlegen. Sofern die Gesetzesänderung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, wird die Verwaltung prüfen, ob die Ausgleichsrücklage noch angepasst werden kann.

Kreiskämmerer Schöpgens hat bereits in der Sitzung des Finanzausschusses am 19.07.2011 über das voraussichtliche Jahresergebnis 2010 berichtet. Nach damaligem Stand wurde in der Ergebnisrechnung, das heißt in der Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen des Jahres 2010, ein Fehlbetrag von 100.000 bis 160.000 € prognostiziert. In dem jetzt vorliegenden Entwurf der Ergebnisrechnung 2010 wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 251.831,95 € ausgewiesen.

Der gemäß den haushaltsrechtlichen Vorschriften von Kreiskämmerer Schöpgens aufgestellte Entwurf des Jahresabschlusses 2010 wurde von Landrat Pusch ohne Abweichungen bestätigt. Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO NRW ist der Entwurf des Jahresabschlusses dem Kreistag zuzuleiten.

Bevor eine Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 im Kreistag erfolgen kann, ist dieser gemäß § 101 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung (Anlage 2 der Einladung zur Kreisausschusssitzung), der Finanzrechnung (Anlage 3 der Einladung zur Kreisausschusssitzung), den Teilrechnungen, der Bilanz (Anlage 4 der Einladung zur Kreisausschusssitzung) und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Das Zahlenwerk des kompletten NKF-Jahresabschlusses hat einen erheblichen Umfang, der mit dem Umfang des Haushaltsplans vergleichbar ist. Entsprechend der bisherigen Verfahrensweise wird schon aus wirtschaftlichen Gründen auf die Erstellung einer Vielzahl von Exemplaren des Gesamtwerkes (z. B. der Teilrechnungen) und eine Versendung mit diesen Erläuterungen verzichtet. Unabhängig von der bevorstehenden detaillierten Prüfung des Jahresabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss haben selbstverständlich alle Kreistagsabgeordneten die Möglichkeit, die vollständigen Unterlagen beim Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen einzusehen.

Landrat Pusch weist darauf hin, dass der vollständige Entwurf des Jahresabschlusses den Fraktionen, auf Wunsch auch einzelnen Kreistagsmitgliedern, als pdf-Datei zur Verfügung gestellt wird.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig, den Entwurf des Jahresabschlusses 2010 zur Kenntnis zu nehmen und diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss zur weiteren Prüfung zuzuleiten.

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 4:

Erlass einer Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Kreisausschuss	22.09.2011
Kreistag	29.09.2011

Finanzielle Auswirkungen:	nein

Leitbildrelevanz:	nein

Inklusionsrelevanz:	nein

Die derzeit gültige Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 16.09.2008 ist seit dem 01.11.2008 in Kraft.

Mit dem als der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage 5 beigefügten Schreiben vom 18.05.2011 hat die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. eine Änderung des aktuellen Taxentarifs beantragt. Der Antrag wird mit den für das Taxigewerbe gravierend gestiegenen Kosten, insbesondere der Treibstoffpreise und Kfz-Versicherungsbeiträge, begründet.

Aufgrund der Erfahrungen aus den im Zusammenhang mit dem Zustandekommen des derzeit (noch) gültigen Taxentarifs geführten Gesprächen, Diskussionen und Abstimmungen hatte die Verwaltung die Notwendigkeit erkannt, eine objektive, fachliche Feststellung und Bewertung der tatsächlichen Gegebenheiten und eventuellen Erfordernisse im Bereich des sog. Gelegenheitsverkehrs mit Personenkraftwagen (Taxen, Mietwagen) vornehmen zu lassen. Dabei sollte auch die betriebswirtschaftliche Situation der Unternehmer angemessen berücksichtigt werden. Im September 2009 wurde dazu die bundesweit branchenführende Fa. Linne & Krause aus Hamburg mit der Erstellung eines Gutachtens über die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes im Kreisgebiet Heinsberg gem. § 13 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) beauftragt.

Seit März d. J. liegt dieses Gutachten vor. Auf den Bericht des Landrates in der Sitzung des Kreisausschusses am 31.03.2011 wird ergänzend hingewiesen. Das Gutachten enthält hilfreiche Aussagen zur Einschätzung und Entscheidung über den jetzt aktuell vorliegenden Antrag der Fachvereinigung auf Erhöhung des Taxentarifs. So sind die beantragten Beträge in den einzelnen Tarifstellen im Lichte der diesbezüglich allgemein gültigen Kernaussage zu betrachten, dass insgesamt ein „Nachholbedarf“ von annähernd 10 % zu erkennen sei.

Die Verwaltung hat sich zudem einen Überblick über die Tarife der Nachbarkreise und -städte verschafft. Dabei ist festzustellen, dass diese zwar jetzt schon in den meisten Positionen geringfügig höhere Beträge ausweisen als der hiesige Tarif; dennoch liegen den Aufsichts- und

Genehmigungsbehörden zumindest in Aachen, Düren und Viersen ebenfalls aktuelle Erhöhungsanträge vor.

Die beantragte Erhöhung ist von Tarifstelle zu Tarifstelle sehr unterschiedlich; im Durchschnitt würde eine Beschlussfassung im Sinne des Antrages eine Erhöhung des Taxentarifs um 17,82 % bedeuten. Ein solcher Anstieg ist aus Sicht der Verwaltung nicht vertretbar.

Vor diesem Hintergrund wurde ein Tarifvorschlag erarbeitet, der nach Einschätzung der Verwaltung ausgewogene und angemessene Beträge enthält. Die durchschnittliche prozentuale Erhöhung würde bei 11,68 % liegen. Bei der Durchschnittsermittlung wurde die Tarifstelle „Grundgebühr“ nicht berücksichtigt. Hier sollte nach Ansicht der Verwaltung eine Änderung der Tarifstruktur vorgenommen werden.

Mit einer von 2,40 € auf 5,00 € deutlich erhöhten Grundgebühr, die dann allerdings zusätzlich die ersten 2 Kilometer und innerhalb dieser Wegstrecke 5 Minuten Wartezeit beinhaltet, könnten viele Kurzstreckenfahrten pauschal bedient und abgerechnet werden. Das hätte die Vorteile, dass die Taxi-Unternehmer dem vielfach geäußerten Wunsch der Kunden auf Erteilung einer konkreten, verlässlichen Fahrtpreisauskunft - wenigstens im Bereich dieser Kurzstreckenfahrten - nachkommen und der Konkurrenz der Mietwagen entgegentreten können. Sobald der Fahrtweg über 2 Kilometer oder die Wartezeit über 5 Minuten hinausgeht, berechnet der Taxameter das Beförderungsentgelt nach der üblichen Tarif-Systematik.

Im August 2011 wurde zur beabsichtigten Veränderung des Taxentarifs seitens der Verwaltung eine Besprechung u. a. mit Vertretern der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e. V. (Geschäftsführer und ein Unternehmer als Delegierter) und der IHK Aachen durchgeführt. Die beabsichtigten strukturellen Veränderungen bei der Grundgebühr waren dabei ein Schwerpunktthema.

Daneben wurde auch der Vorschlag entwickelt, in der Neuregelung den bisherigen Zuschlag für „Großraumtaxen“ in einen Zuschlag für „spezielle Fahrzeuge“ umzuwandeln. Der Zuschlag zum Grundpreis würde damit künftig neben den PKW mit neun Sitzplätzen auch Fahrzeuge mit Rampe und Fixierungssystem für einen Fahrgast im Rollstuhl erfassen. Auch diese Fahrzeuge verursachen für die Taxiunternehmen einen erhöhten Aufwand.

Zusätzlich wurden alle Taxiunternehmen im Kreis Heinsberg auf der Basis des ursprünglichen Erhöhungsantrages der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e. V. über zwei Umfragen an der Meinungsbildung zur Entwicklung eines Vorschlages zur Änderung des Taxentarifs beteiligt. Dabei wurde auch die Sichtweise zur beabsichtigten Einführung eines „Kurzstreckentarifs“ durch Anhebung des Grundpreises abgefragt.

Unter Abwägung der Empfehlungen aus der für den Kreis Heinsberg durchgeführten gutachterlichen Untersuchung, der Inhalte der zwischenzeitlich geführten Gespräche und Diskussionen und der Ergebnisse der durchgeführten Umfragen schlägt die Verwaltung vor, den Taxentarif wie folgt zu ändern:

a) Grundpreis 5,00 €
einschließlich einer Wegstrecke von 2,00 km. Innerhalb dieser Strecke ist eine Wartezeit von 5 Minuten im Grundpreis enthalten.

b) Wegstreckenentgelt

Werktagtarif in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr (für jeweils weitere 62,50 m angefangene Wegstrecke 0,10 EUR) je km	1,60 €
Nachttarif in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen(für jeweils weitere 58,82 m angefangene Wegstrecke 0,10 EUR) je km	1,70 €

c) Wartezeiten

Diese sind verkehrsbedingte oder vom Fahrgast zu vertretende Stillstände des Taxis während seiner Inanspruchnahme. Die Wartezeit wird mit 0,10 EUR je 13,33 Sekunden berechnet. Dieses entspricht einem Preis für die Wartezeit für 1 Stunde von	27,00 €

d) Einsatz spezieller Fahrzeuge

Bei Anforderung und Einsatz eines speziellen Fahrzeugs, (z. B. Großraumtaxi) ist zum Grundpreis ein Zuschlag zu zahlen in Höhe von	6,00 €

Die Empfehlung entspricht im Wesentlichen dem Vorschlag, der den Unternehmen bei der zuletzt aktuell durchgeführten Umfrage vorgestellt wurde.

Eine Gegenüberstellung der zurzeit gültigen Fassung des Taxentarifs und des Verordnungs-Entwurfs war der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage 6 beigefügt. Neue bzw. geänderte Textpassagen sind im Taxentarif unterstrichen.

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen - Direktion in Köln sowie die Betriebsstelle in Aachen - hat auf Nachfrage zwischenzeitlich bestätigt, dass auch eichtechnisch keine Einwände gegen die beabsichtigte Neuregelung bestehen.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen ist es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, keine Änderungsverordnung zu erlassen, sondern die bisherige Verordnung aufzuheben und durch eine neue Verordnung zu ersetzen.

Die FDP-Fraktion bittet um Vorlage von Zahlen dazu, wie viele Anbieter über Spezialfahrzeuge verfügen, wie viele Spezialfahrzeuge es insgesamt gibt und wie hoch der Anteil der Fahrten damit ist.

Dezernent Schöpgens sagt eine Vorlage der Zahlen bis zur Kreistagssitzung zu, sofern diese kurzfristig von den Taxenunternehmen zu erhalten sind.

Kreisausschussmitglied Derichs regt an, den Landkreistag NRW zu bitten, sich grds. der Angelegenheit „Festsetzung der Taxentarife“ anzunehmen, da es sich dabei nicht um eine Aufgabe der kommunalen Gremien handele. Dem wird fraktionsübergreifend zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag mehrheitlich (bei 1 Enthaltung) die Beschlussfassung über die Verordnung in der beigefügten Fassung.

Niederschrift über die Sitzung des
Kreisausschusses am 22.09.2011

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 5:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem Kreis Heinsberg über die Durchführung der Kenntnisüberprüfung und des Verfahrens zur Erteilung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	08.09.2011
Kreisausschuss	22.09.2011
Kreistag	29.09.2011

Finanzielle Auswirkungen:	rd. 2.000,00 € / Jahr

Leitbildrelevanz:	4.2

Inklusionsrelevanz:	nein

Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, ausüben will, bedarf dazu nach § 1 des Heilpraktikergesetzes vom 17.02.1939 (geltendes Bundesrecht) der Erlaubnis. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der landesgesetzlichen Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe – ZustVO HB) sind in NRW die Kreise und kreisfreien Städte zuständige Behörden für die Durchführung des Heilpraktikergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ersten Durchführungsverordnung.

Im Zuge landesweiter Bestrebungen zur Zentralisierung der Kenntnisüberprüfungen einschließlich der Erteilung und Versagung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz in NRW und nach vorausgegangenen Beratungen und Beschlussfassungen im Ausschuss für Gesundheit und Soziales am 21.06.1995, im Kreisausschuss am 07.11.1996 und letztlich im Kreistag am 14.11.1996 (TOP 3 der Niederschrift) hat der Kreis Heinsberg gemeinsam mit allen übrigen Kreisen und kreisfreien Städten im Regierungsbezirk Köln auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bereits 1997 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Köln über die Durchführung der Kenntnisüberprüfung und die Erlaubniserteilung bei Bewerbern um die Heilpraktikererlaubnis geschlossen. Nach vorgeschriebener Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln ist die Vereinbarung im August 1998 in Kraft getreten. Seither hat die Stadt Köln für alle an der Vereinbarung beteiligten Gesundheitsbehörden alle Rechte und Pflichten im Rahmen der Erteilung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz übernommen; einbezogen war dabei auch das Recht der Erhebung der nach der Verwaltungsgebührenordnung dafür vorgesehenen Verwaltungsgebühren.

Aufgrund der durch Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seit 2009 geänderten Rechtslage (Anspruch auf eine sog. „sektorale Heilpraktikererlaubnis“ für Physiotherapeuten) wurde nach vorausgegangenen Beratungen und Beschlussfassungen im Ausschuss für Gesundheit und Soziales am 16.03.2011, im Kreisausschuss am 31.03.2011 und letztlich im Kreistag am 07.04.2011 (TOP 5) ergänzend zu der mit der Stadt Köln bestehenden Vereinbarung eine weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Durchführung der Kenntnisüberprüfung und Erteilung von eingeschränkten Heil-

praktikererlaubnissen für Physiotherapeuten abgeschlossen. Eine gleichlautende Vereinbarung hat im Übrigen auch die Stadt Köln mit der Stadt Düsseldorf abgeschlossen.

Anlässlich der beschriebenen geänderten Rechtslage hat die Stadt Köln mit Schreiben vom 17.06.2011 die mit ihr abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung aus 1998 zum 31.12.2011 rechtswirksam gekündigt. Gleichzeitig wurde angeboten, in Fortführung der bisherigen bewährten Praxis mit Wirkung zum 01.01.2012 eine Folgevereinbarung abzuschließen, die allerdings inhaltlich modifiziert ist. Zum einen möchte die Stadt Köln die Vereinbarung auf die Bereiche der allgemeinen Heilpraktikererlaubnis sowie der eingeschränkten Erlaubnis für das Gebiet der Psychotherapie begrenzen und ausdrücklich ausschließen, dass mögliche zukünftig geltend gemachte Ansprüche auf „sektorale Heilpraktikerlaubnisse“ in anderen Sparten von Gesundheitsfachberufen (z.B. Podologen, Ergotherapeuthen, etc.) von dieser Vereinbarung erfasst werden. Da im Rahmen einer Überprüfung von der Stadt Köln zwischenzeitlich berechnet wurde, dass die für die Heilpraktikerüberprüfungen nach der Verwaltungsgebührenordnung zu erhebenden Gebühren nicht kostendeckend sind, beansprucht die Stadt Köln zum anderen von den an der Vereinbarung beteiligten Kommunen einen finanziellen Ausgleich des Defizits. Es wurde angeboten, dieses auf der Grundlage von Daten des jeweiligen Vorjahres jährlich neu zu ermittelnde Defizit auf Basis der Einwohnerzahlen auf die beteiligten Kreise und kreisfreien Städte umzulegen. Unter der Annahme, dass alle bislang beteiligten Kreise und kreisfreien Städte die Vereinbarung fortsetzen, hat eine Modellberechnung auf der Grundlage der Daten des Jahres 2010 einen Defizitausgleich i. H. v. rd. 661,00 € je 100.000 Einwohner ergeben; auf den Kreis Heinsberg entfällt dabei ein Betrag i. H. v. insgesamt 1.685,23 €. Im Gegenzug verpflichtet sich die Stadt Köln, alle notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Erfüllung der beschriebenen Aufgaben zu gewährleisten. Die Vereinbarung soll unbefristet sein und - erstmals nach Ablauf von zwei Jahren - mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar sein.

Bei einem Arbeitstreffen der kommunalen Gesundheitsbehörden des Regierungsbezirks Köln am 26.05.2011 wurden der Entwurf einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und ein konzertiertes Vorgehen gemeinsam erörtert. Es bestand die einhellige Einschätzung, dass die Fortführung eines zentralisierten Verfahrens weiterhin Synergieeffekte bietet, eine bessere Bearbeitungsroutine ermöglicht und im Interesse einer Vereinheitlichung von Prüfungskriterien und -inhalten sowie einer Gleichbehandlung der Bewerber liegt. Auf Ebene des Regierungsbezirks Köln lag die Anzahl maßgeblicher Prüfverfahren in den vorausgegangenen 3 Jahren bei insgesamt 1.376; aus dem Kreis Heinsberg waren dabei 39 Bewerber. Nach den geführten Gesprächen ist davon auszugehen, dass alle kommunalen Gesundheitsbehörden im Regierungsbezirk Köln - vorbehaltlich der Beschlussfassung der jeweils zuständigen Gremien - eine Folgevereinbarung mit der Stadt Köln mit beschriebenem Inhalt abschließen werden.

Nach Überzeugung der Verwaltung bietet sich auch für den Kreis Heinsberg keine praktikable und gleichzeitig wirtschaftlich vertretbare Alternative. Der von der Stadt Köln erarbeitete Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung war der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage 7 beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig, dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Kenntnisüberprüfung und des Verfahrens zur Erteilung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz unter den beschriebenen Bedingungen zuzustimmen.

Niederschrift über die Sitzung des
Kreisausschusses am 22.09.2011

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 6:

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Städten/Gemeinden zur Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	08.09.2011
Kreisausschuss	22.09.2011
Kreistag	29.09.2011

Finanzielle Auswirkungen:	nein

Leitbildrelevanz:	3.1

Inklusionsrelevanz:	nein

1. Allgemeines:

Die Verwaltung hatte bereits in der Sitzung am 16.03.2011 anhand einer PowerPoint-Präsentation des Landkreistages NRW über den Gesetzentwurf zur Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes berichtet.
Das entsprechende Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des 2. und 12. Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) wurde am 24.03.2011 verabschiedet und ist rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten. Mit Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 20.06.2011 erfolgte die erste Änderung dieses Gesetzes. Bei diesen Änderungen geht es im Wesentlichen um die Verlängerung von Fristen zur rückwirkenden Beantragung von Leistungen. Dieses Gesetz ist am 01.07.2011ebenfalls mit Wirkung zum 01.01.2011 in Kraft getreten.

Zuständig für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sind die regionalen Leistungsteams des Jobcenters Kreis Heinsberg für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II, für die Leistungsberechtigten nach dem SGB XII und das Asylbewerberleistungsgesetz sind die kreisangehörigen Kommunen zuständig. Lange ungeklärt war die Zuständigkeit für die Leistungsberechtigten von Kinderzuschlag und von Wohngeld nach § 6b Bundeskindergeldgesetz. Durch Verordnung vom 12.07.2011 des Landes NRW, bekannt gegeben mit Gesetz- und Verordnungsblatt vom 25.07.2011 und mit Wirkung vom 01.01.2011 rückwirkend in Kraft getreten, wurden die Kreise und kreisfreien Städte zur zuständigen Behörde erklärt.

Der Kreis und die kreisangehörigen Kommunen haben sich darüber verständigt, die Anträge für die Berechtigten nach dem Bundeskindergeldgesetz bei den Sozialämtern in den Rathäusern der Kommunen entgegenzunehmen und an den Kreis zur weiteren Bearbeitung und Auszahlung weiterzuleiten. Natürlich bleibt es den Bürgerinnen und Bürgern unbenommen, ggf. unmittelbar im Kreishaus vorzusprechen. Für die Berechtigten nach § 6b Bundeskindergeldgesetz hat sich aufgrund des späten Erlasses der Zuständigkeitsverordnung ein nicht unerheblicher Antragsstau gebildet. Die Verwaltung ist bemüht, die Rückstände in möglichst unbürokratischer Weise abzubauen.

Die Refinanzierung der Aufwendungen des Bildungs- und Teilhabepaketes erfolgt durch eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung um 11,3% von 24,5% auf 35,8%. Ausgehend von zu erwartenden Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 34,5 Mio. € im Jahre 2011 ergibt sich für den hiesigen Kreis folgendes Bild:

ursprüngliche Bundesbeteiligung	24,5 %	8.452.000,00 €
Warmwasserbereitung	1,9 %	655.500,00 €
Verwaltungskosten Bildungspaket (SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld)	1,2 %	414.000,00 €
Zwischensumme	27,6%	9.521.500,00€
Schulsozialarbeit/Hort	2,8%	966.000,00€
= Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5 SGB II	30,4%	10.487.500,00 €
Maßnahmekosten Bildungs-/Teilhabepaket nach § 46 Abs. 6 (Ausgaben SGB II und § 6b Bundeskindergeldgesetz) *	5,4%	1.863.000,00 €
KdU-Bundesbeteiligung insgesamt	35,8%	**12.350.500,00 €**

* ab 2012 Revision rückwirkend möglich

Für die administrative Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes wurden für das Jobcenter Kreis Heinsberg zusätzlich 3 Vollzeitkräfte des gehobenen Dienstes/vergleichbare Tarifbeschäftigte eingestellt. Der Kreis Heinsberg hat zusätzlich eine Vollzeitkraft des gehobenen Dienstes eingestellt, eine weitere Personalverstärkung erfolgte durch interne Umsetzung einer ganztägig beschäftigten Bürokraft. Die Personalkosten werden über das in der Tabelle dargestellte Verwaltungskostenbudget für das Bildungspaket refinanziert.

2. Schulsozialarbeit:

Außerhalb der gesetzlichen Regelungen des Bildungs- und Teilhabepaketes gewährt der Bund zusätzliche Mittel für die Schulsozialarbeit und Mittagessen in Horten. Der Kreis Heinsberg erhält dazu jährlich Bundesmittel in Höhe von ca. 960.000,00 €, befristet bis zum 31.12.2013 (siehe vorstehende Tabelle).

Die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets ist Teil einer präventiven Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Sozialpolitik und verfolgt die Ziele

- der arbeitsmarktrechtlichen und gesellschaftlichen Integration durch Bildung
- des Abbaus der Folgen wirtschaftlicher Armut, insbesondere gegen Bildungsarmut und soziale Exklusion.

Die Umsetzung soll in und im Umfeld von Schulen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kommunalen Behörden und den freien Trägern der Jugendsozialarbeit erfolgen. Über die zur Verfügung gestellten Bundesmittel können bis zu 14 Stellen für Schulsozialarbeit ein-

gerichtet werden. Der Kreis Heinsberg hat sich dazu entschlossen, selbst keine zusätzlichen Stellen einzurichten, vielmehr wurde den kreisangehörigen Städten und Gemeinden angeboten, 1 ggf. 2 Stellen unmittelbar an den in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen zu installieren. Folgende Städte und Gemeinden haben bisher Interesse an der Beschäftigung von Schulsozialarbeitern bekundet:

Stadt Erkelenz – 2 Stellen,
Gemeinde Gangelt – 1 Stelle,
Stadt Geilenkirchen – bis zu 2 Stellen,
Stadt Hückelhoven (über gemeinnützigen Bildungsträger) – 1 Stelle,
Stadt Heinsberg – bis zu 2 Stellen,
Gemeinde Selfkant – 1 Stelle,
Gemeinde Waldfeucht (über gemeinnützigen Förderverein) – 1 Stelle,
Stadt Wegberg – 2 Stellen,
Übach-Palenberg – 2 Stellen.

Außerdem sind 2 Stellen für Projekte vorgesehen, und zwar je 1 Projekt der Schule für Erziehungshilfe des Kreises in Kooperation mit einem freien Träger zur Reintegration nicht beschulbarer Schüler/innen sowie ein Projekt zweier freier Träger zur beruflichen Qualifikation von benachteiligten Schüler/innen und Ausbildungsabbrechern.

Die Modalitäten zu den Voraussetzungen der Finanzierungszusage, zur Abrechnung der Kosten mit dem Kreis Heinsberg, die Anforderungen an die Qualifikation des einzusetzenden Personals, zur Höhe der zu zahlenden Entgelte, zur Laufzeit etc. sollen in einem zwischen der jeweiligen Stadt/Gemeinde und dem Kreis Heinsberg zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden; der Entwurf des Vertrages war der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage 8 beigefügt. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Einstellungen zügig vorgenommen werden können und die sich daraus ergebenden Hilfsangebote noch im Laufe dieses Jahres zum Tragen kommen.

Landrat Pusch führt aus, dass zwischenzeitlich auch die Stadt Wassenberg Interesse an einer Schulsozialarbeiterstelle bekundet habe.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig, dem Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen mit den kreisangehörigen Städten/Gemeinden zur Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes in Form des der Einladung beigefügten Vertragsentwurfes zuzustimmen.

Niederschrift über die Sitzung des
Kreisausschusses am 22.09.2011

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 7:

Antrag gem. § 5 GeschO der CDU-Fraktion betr. „Verwendung 1 Mio. € Überschuss Verkehrsverlust 2010 Kreiswerke; Entlastung der kreisangehörigen Kommunen“

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Finanzausschuss	19.07.2011
Kreisausschuss	22.09.2011
Kreistag	29.09.2011

Finanzielle Auswirkungen:	927.097,09 €

Leitbildrelevanz:	nein

Inklusionsrelevanz:	nein

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage 9 beigefügten Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 01.06.2011 verwiesen. Hierin beantragt die CDU-Fraktion eine Entlastung der kreisangehörigen Kommunen in Höhe der ersparten ÖPNV-Aufwendungen von rund 1 Mio. €. Dies sei zu vertreten, da die Kreisumlage für 2011 entsprechend niedriger veranschlagt worden wäre, wenn die Höhe des tatsächlichen Verkehrsverlustes 2010 noch rechtzeitig für die Haushaltsplanung bekannt geworden wäre.

In der Sitzung des Finanzausschusses vom 19.07.2011 hat Kreiskämmerer Schöpgens diese Auffassung bestätigt. Nach Berechnungen der Verwaltung ergibt sich ein Betrag von 927.097,09 €, der zu erstatten wäre. In der praktischen Umsetzung kann die Entlastung beim nächsten Zahlungstermin für die Kreisumlage am 30.09.2011 berücksichtigt werden.

Landrat Pusch führt in der Sitzung aus, dass ergänzend zum Antrag der CDU-Fraktion vom 01.06.2011 mit Datum vom 15.09.2011 sowohl die SPD- als auch die FDP-Fraktion **(Anlagen 1 und 2)** beantragt haben, die Umlageerstattung durch den Landschaftsverband Rheinland für das Jahr 2007 an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiterzuleiten.

Aufgrund der inhaltlichen Übereinstimmung der Anträge hätten sich die beiden Fraktionen dazu entschieden, diese Anträge als einen gemeinsamen Antrag nach § 10 der Geschäftsordnung weiterzuverfolgen. Der Antrag werde daher in der Sitzung des Kreisausschusses sowie in der kommenden Kreistagssitzung behandelt und nicht in der Sitzung des Finanzausschusses.

Für die praktische Umsetzung empfehle die Verwaltung, den Betrag in Höhe von 482.310,33 € nach entsprechender Beschlussfassung durch Kreisausschuss und Kreistag nicht mit der nächsten Rate zur Kreisumlage zu verrechnen, sondern tatsächlich an die Kommunen auszuzahlen und hierbei die Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 2007 anzuwenden:

Begründung:

1. Die Rückerstattung des LVR erfolge für das Jahr 2007, so dass eine Weiterleitung an die Kommunen auf Basis der Umlagegrundlagen 2007 sachlich zutreffender sei.

2. Mittlerweile habe der LVR den Betrag ausgezahlt. Eine Weiterleitung an die Kommunen auf Basis eines Kreistagsbeschlusses sei sachlich zutreffender als eine Verrechnung mit der Kreisumlage 2011.“

Seitens der Linke-Fraktion wird die Erstattung der LVR-Umlage kritisch hinterfragt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag mehrheitlich (bei 1 Enthaltung), zu beschließen, die Einsparung bei den ÖPNV-Aufwendungen in Höhe von 927.097,09 € in Relation der Umlagegrundlagen im Rahmen der nächsten Abschlagszahlung zur Kreisumlage an die Städte und Gemeinden zu erstatten und die Rückerstattung des LVR in Höhe von 482.310,33 € auf Basis der Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 2007 an die Kommunen weiterzuleiten.

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 8:

Bericht der Verwaltung

Landrat Pusch teilt folgendes mit:

a) „Umsetzung der politischen Bildungsoffensive gegen extreme Parteien

In der Sitzung des Kreisausschusses am 14.07.2011 wurde zugesagt, in der nächsten Kreisausschusssitzung über die bisherige Verwendung der veranschlagten Mittel im Rahmen der politischen Bildungsoffensive gegen extreme Parteien zu berichten. Seit dem Beschluss des Kreistages vom 29.01.2009, eine derartige Bildungsoffensive durchzuführen, wurden vielfältige Aktivitäten von der Verwaltung umgesetzt. Hierüber wurde bereits ausführlich in den Sitzungen des Schulausschusses am 30.11.2009 und am 06.12.2010 informiert. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die entsprechenden Sitzungsniederschriften verwiesen. Die beiden erwähnten Berichte, die sich auf die Jahre 2009 und 2010 beziehen, gehen auf die durchgeführten Maßnahmen im Einzelnen ein. In beiden Jahren wurde das vom Kreistag zur Verfügung gestellte Gesamtbudget von 25.000,00 € annähernd vollständig ausgeschöpft.

Im laufenden Jahr 2011 wurden bislang folgende Maßnahmen durchgeführt bzw. befinden sich in der Umsetzung:

1.	Zug der Erinnerung	ca. 10.200,00 €
2.	VHS-Wanderausstellung einschl. Ausstellungsbroschüren	ca. 2.000,00 €
3.	Bezuschussungen von insbes. Schulaktivitäten	ca. 2.200,00 €
4.	VHS-Vorträge und -Seminare	ca. 600,00 €
5.	Jugendhilfeprojekte	ca. 7.700,00 €
		ca. 22.700,00 €

Somit verbleiben für die Förderung von Maßnahmen im laufenden Jahr noch ca. 2.300,00 €. Selbstverständlich wird die Verwaltung auch weiterhin regelmäßig zum Ende eines Jahres im Schulausschuss über die Aktivitäten im Rahmen der politischen Bildungsoffensive berichten.

b) 40 Jahre Kreis Heinsberg

Wie bereits in der Kreisausschusssitzung am 26.05.2011 berichtet, feiert der Kreis Heinsberg im nächsten Jahr sein 40-jähriges Bestehen. Neben dem bereits angekündigten Festwochenende, das vom 22. - 24.06.2012 stattfindet, ist für den 26.01.2012 ein Festabend mit zahlreichen offiziellen Gästen aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft vorgesehen.

Das ca. zweistündige Programm soll unter anderem gestaltet werden durch die Kreismusikschule sowie verschiedene Redebeiträge.

Frau Regierungspräsidentin Gisela Walsken und Herr Regierungspräsident a. D. Dr. Franz-Josef Antwerpes haben Ihre Teilnahme und Mitwirkung bereits zugesagt. Über die weiteren Planungen werde ich Sie zu gegebener Zeit informieren.“

Niederschrift über die Sitzung des
Kreisausschusses am 22.09.2011

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 9:

Anfragen

Die dieser Niederschrift als **Anlage 3** beigefügte Anfrage der SPD-Fraktion vom 19.09.2011 beantwortet Landrat Pusch wie folgt:

Ist es richtig, dass Eltern - entgegen des eindeutigen Wortlautes der Elternbeitragssatzung des Kreises Heinsberg - für Geschwisterkinder durch das Kreisjugendamt dann zur Beitragszahlung herangezogen werden, wenn sich ein Geschwisterkind im letzten Kinder-gartenjahr, also nach der KiBiZ-Änderung beitragsfrei, befindet?

1. Historie
Durch das Haushaltsstrukturgesetz 2006 wurde die Erhebung von Elternbeiträgen nach § 17 Absatz 1 GTK NRW kommunalisiert. Kommunen können in Eigenverantwortung Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder regeln.

Der Kreistag hat am 22. Juni 2006 eine Elternbeitragssatzung beschlossen und die bisherigen landesgesetzlichen Regelungen zur Erhebung beibehalten, so auch eine Geschwisterkindbefreiung. Am 01.08.2008 trat das Kinderbildungsgesetz in Kraft. § 23 Absatz 5 KiBiz regelt die Erhebung von Elternbeiträgen. Auch hier ist als Kann-Vorschrift vorgegeben, dass der Jugendhilfeträger ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder vorsehen kann.

Um zu vermeiden, dass im Kreis Heinsberg wegen der bestehenden Stadtjugendämter unterschiedliche Elternbeiträge erhoben werden und unterschiedliche Befreiungstatbestände geschaffen werden, wurde mit den Stadtjugendämtern seinerzeit ein Konsens gefunden. Danach wurden im Text übereinstimmende Elternbeitragssatzungen erlassen und einheitliche Elternbeitragstabellen sowie einheitliche Geschwisterkindbefreiungen festgelegt.

2. Derzeitige Sachlage
Durch das 1. KiBiz-Änderungsgesetz vom 25.07.2011 hat das Land eine Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr eingeführt.

Das Land hat unter Konnexitätsgesichtspunkten den Einnahmeausfall für diese Beitragsbefreiung zu erstatten. Ob ein vollständiger Ausgleich des Landes - auch unter Berücksichtigung einer (teilweisen) Beitragsbefreiung – tatsächlich erfolgt, ist rechtlich noch nicht gesichert. Zurzeit finden Gespräche zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden zu einem Konnexitätsausgleich statt.

Hier ist auch auf das durch das Haushaltsstrukturgesetz NRW 2006 abgeschaffte Elternbeitragsdefizitverfahren zu verweisen. Im Finanzierungssystem nach dem GTK, das auch unter KiBiz beibehalten wurde, sind 19 % der Betriebskosten in den Tageseinrichtungen für Kinder über Elternbeiträge zu refinanzieren. Der Kreis hat im Jahr 2010 eine Quote von 15,5 % erreicht. Aufgrund des Nichterreichens der 19 %-Quote (Minus von 3,5 %) trägt der Kreis ne-

ben seinem gesetzlichen Anteil an der Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder schon einen Betrag von rund 590.000,00 Euro/jährlich.

§ 3 Absatz 1 der Elternbeitragssatzung des Kreises regelt Beitragsbefreiungen wie folgt:
„Besuchen mehr als ein Kind einer beitragspflichtigen Person nach § 1 Absatz der 3 dieser Satzung gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind". Dies bedeutet, dass nur für 1 Kind ein Beitrag erhoben werden soll. Motivation dieser Regelung ist die Vermeidung doppelter bzw. mehrfacher Beitragsbelastungen für die Eltern.

Diese Formulierung in der Elternbeitragssatzung bedarf sicherlich - um Missverständnissen vorzubeugen - der redaktionellen Überarbeitung. Für die Übergangszeit bis zur Neufassung der Beitragsbefreiung wird in Abstimmung mit den anderen Stadtjugendämtern die noch gültige Regelung dahingehend ausgelegt, **dass Eltern nur einen Beitrag zahlen sollen**. Aus der Satzungsformulierung ist nicht unbedingt zu entnehmen, dass das zweite und jedes weitere Kind auch das ältere Kind sein muss.

Jugendhilfeträger in Nordrhein-Westfalen handhaben die Geschwisterkindbefreiung völlig unterschiedlich.
Alle Stadtjugendämter im Kreis Heinsberg werden zukünftig – unbeschadet der gesetzl. Beitragsbefreiung – bei Geschwisterkindern zumindest einen Beitrag erheben.

Die Verwaltung des Jugendamtes spricht sich ebenfalls für die Erhebung eines Beitrages bei Geschwisterkindern aus und zwar aus Gründen der Gleichbehandlung, aber auch wegen der Absprachen mit den Stadtjugendämtern im Kreis.

Wegen der Gleichbehandlung wird auszugsweise auf folgenden Auszug aus dem Rundschreiben des Landkreistages NRW Nr. 609/11 vom 05.08.2011 verwiesen:

„Viele Jugendämter haben sich bei ihren entsprechenden Satzungsregelungen an § 17 Absatz 2 GTK orientiert, bei dem vom Wortlaut her auf den gleichzeitigen Besuch eines zweiten bzw. jeden weiteren Kindes in der Tageseinrichtung abgehoben wurde. Bei Anwendung derartiger Geschwisterregelungen vom Wortlaut her entsteht eine beitragsrechtlich bzw. unter Gleichbehandlungsaspekten nur schwierig nachzuvollziehende Situation: Eltern mit dem ersten Kind im letzten Kindergartenjahr und einem weiteren außerhalb dessen zahlen bei Kombination von neu eingeführter Beitragsfreiheit und Geschwisterermäßigung für zwei Kinder keinerlei Beitrag mehr, während Eltern mit einem Kind außerhalb des letzten Kindergartenjahres ggf. einen vollen Beitrag zu entrichten haben."

Eine Übersicht mit möglichen Fallkonstellationen ist der Niederschrift als **Anlage 4** beigefügt.

Die Neufassung der Elternbeitragssatzung ist für die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20. Oktober 2011 vorgesehen.

Kreis Heinsberg

Fraktion der SPD

im Kreistag Heinsberg

SPD-Kreistagsfraktion Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg

Herrn Landrat
Stephan Pusch

Im Hause

Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

Tel.: (02452) 13-1720
Fax: (02452) 13-1725

spd-fraktion@kreis-heinsberg.de

Fraktionen im Kreistag z. K.

Heinsberg, 15. September 2011

Antrag nach § 10 GeschO zur Beratung im Kreisausschuss am 22.09.2011; Ergänzungsantrag zu Tagesordnungspunkt 7

Sehr geehrter Herr Pusch,

gegen den Festsetzungsbescheid der Landschaftsumlage 2007 haben einige Kommunen zunächst erfolglos Widerspruch erhoben. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat der Klage der Stadt Remscheid hiergegen stattgegeben. Am 15.08.2011 bestätigte das Oberverwaltungsgericht Münster die Entscheidung der Vorinstanz. Als Folge dieses Urteils muss der LVR einen Betrag von insgesamt 21.396.304 € (einschließlich Zinsen) an alle Mitgliedkörperschaften zurückzahlen.

Für den Kreis Heinsberg ergibt sich eine Rückerstattung in Höhe von 482.310,33 €.

Nach Auffassung der SPD-Fraktion sollte der Betrag ebenfalls an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weitergereicht werden.

Die SPD-Kreistagsfraktion beantragt daher wie folgt zu beschließen:

Vorsitzender: **Michael Stock** In Gerichhausen 50 41844 Wegberg
Stellv. Vorsitzender: **Ralf Derichs** Theodor-Heuss-Str. 21 41812 Erkelenz
Kassierer: **Hans-Jürgen Plein** Dürener Str. 88 52511 Geilenkirchen
Stellv. Landrat **Heinz-Theo Tholen** Ahornstr. 12 52525 Waldfeucht
Geschäftsführerin: **Annalena Jahny** Konto Nr. 200 868 8 Bankleitzahl 312 512 20

Der Kreisausschuss beschließt, dem Kreistag zu empfehlen, die Rückzahlung des LVR für das Jahr 2007 in Höhe von 482.310,33 € in gleicher Weise, wie von der CDU die Einsparungen bei den ÖPNV-Aufwendungen vorgeschlagen, an die kreisangehörigen Kommunen weiterzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Michael Stock
Fraktionsvorsitzender

gez.
Ralf Derichs
stv. Fraktionsvorsitzender

FDP-Fraktion im Kreistag des Kreises Heinsberg

FDP-Kreistagsfraktion * Valkenburger Str. 45 * 52525 Heinsberg

An die Vorsitzende
des Finanzausschusses
Frau Sofia Tillmanns
– Im Hause –

nachrichtlich
Kreistagsfraktionen

Geschäftsstelle:
Kreishaus, Raum 120
Valkenburger Straße 45
D-52525 Heinsberg
Telefon: 0 24 52 / 13-17 50
Telefax: 0 24 52 / 13-17 55
E-Mail: fdp-fraktion@kreis-heinsberg.de
Bankverbindung:
Raiffeisenbank eG Heinsberg
BLZ 370 694 12
Kontonummer 103108012

Heinsberg, 15.09.2011

Antrag gemäß § 5 der GeschO für den Kreistag des Kreises Heinsberg zur Beratung in der nächsten Finanzausschusssitzung; Verwendung 514.000 € Umlageerstattung vom Landschaftsverband Rheinland (LVR); Entlastung der kreisangehörigen Kommunen

Sehr geehrte Frau Tillmanns,

wie die FDP aus der Presse erfahren hat, ist aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgericht Düsseldorf von einer Umlageerstattung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) in Höhe von 514.000 € an den Kreis Heinsberg auszugehen.

Für den Kreishaushalt wird sich hieraus eine entsprechende Verbesserung ergeben. Die FDP-Kreistagsfraktion ist der Auffassung, dass die Umlageerstattung vom LVR in voller Höhe an die kreisangehörigen Kommunen weitergereicht werden soll.

Die FDP-Kreistagsfraktion beantragt daher in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses wie folgt zu **beschließen**:

Die Umlageerstattung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) wird zur Entlastung der kreisangehörigen Kommunen schnellstmöglich weitergereicht. Die Abwicklung soll im Wege des Verzichts auf einen Teil der Kreisumlage bei der nächsten anstehenden Rate im Verhältnis der Umlagegrundlagen erfolgen.

Wir gehen daher davon aus, dass diese Vorgehensweise zu Gunsten unserer kreisangehörigen Kommunen eine fraktionsübergreifende Zustimmung findet.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Lenzen
Fraktionsvorsitzender

Kreis Heinsberg

Fraktion der SPD

im Kreistag Heinsberg

SPD-Kreistagsfraktion Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg

An den
Landrat des Kreises Heinsberg

- Im Hause -

Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

spd-fraktion@kreis-heinsberg.de

Tel.: (02452) 13-1720
Fax: (02452) 13-1725

Fraktionen im Kreistag z. K.

Heinsberg, 19. September 2011

Anfrage/Antrag

Sehr geehrter Herr Landrat Pusch,

der Landtag NRW hat am 22.07.2011 dem 1.-Kibiz-Änderungsantrag zugestimmt. Dieser sieht vor, dass der Elternbeitrag für das letzte Kindergartenjahr entfällt. Die rot-grüne Landesregierung hat den Kommunen einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zugesagt.

Vorsitzender:
Michael Stock
In Gerichhausen 50
41844 Wegberg

Stellv. Vorsitzender:
Ralf Derichs
Theodor-Heuss-Str. 21
41812 Erkelenz

Kassierer:
Hans-Jürgen Plein
Dürener Str. 88
52511 Geilenkirchen

Stellv. Landrat
Heinz-Theo Tholen
Ahornstr. 12
52525 Waldfeucht

Geschäftsführerin:
Annalena Jahny
Konto Nr. 200 868 8
Bankleitzahl 312 512 20

In der Elternbeitragssatzung des Kreises Heinsberg ist eine generelle Beitragsbefreiung von Geschwisterkindern geregelt. Wörtlich heißt es dort in § 3 Absatz 1:

> ***„§ 3 Beitragsbefreiungen***
> *(1) Besuchen mehr als ein Kind einer beitragspflichtigen Person nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das 2. und jedes weitere Kind."*

Nach dem eindeutigen Wortlaut und Auffassung der SPD-Kreistagsfraktion bedeutet dies, dass die Beitragsbefreiung des Geschwisterkindes auch dann gelten muss, wenn ein Kind die Tageseinrichtung im letzten Jahr, also ebenfalls beitragsfrei - besucht.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

> Ist es richtig, dass Eltern – entgegen des eindeutigen Wortlautes – für Geschwisterkinder durch das Kreisjugendamt dann zur Beitragszahlung herangezogen werden, wenn sich ein Geschwisterkind im letzten Kindergartenjahr, also nach der Kibiz-Änderung beitragsfrei, befindet?

Wenn ja, die Eltern von Geschwisterkindern also zur Beitragszahlung herangezogen werden, fordern wir die Verwaltung auf, dieses **offensichtlich rechtswidrige Handeln unverzüglich einzustellen** und den Beitragspflichtigen – unbürokratisch und ohne Antrag – den bisher zu viel gezahlten **Beitrag zurückzuerstatten**.

Ferner stellen wir bereits jetzt folgenden Antrag für die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.10.2011 zur Abstimmung:

Die Elternbeitragssatzung des Kreises Heinsberg wird an das Kibiz-Änderungsgesetz so angepasst bzw. klargestellt, dass die Beitragsbefreiung (auch rückwirkend zum 01.08.2011) für das beitragsfreie dritte Kindergartenjahr in vollem Umfang an die Eltern weitergegeben wird und Eltern von Geschwisterkindern nicht beitragspflichtig sind.

Begründung:

Die Änderung des Kibiz' soll grundsätzlich zu einer Entlastung der Familien führen, in denen zeitgleich mehrere Kinder ein Betreuungsangebot wahrnehmen.

Eine Änderung und Klarstellung der Elternbeitragssatzung ist aus Sicht der SPD daher unbedingt notwendig, wenn die Beitragssatzung in der jetzigen Form beibehalten wird. Die SPD-Kreistagsfraktion meint, dass sich der Kreis Heinsberg hier an die Formulierung des Kreises Kleve anlehnen kann. Dort heißt es:

> *„Besuchen mehr als ein Kind … gleichzeitig eine Tageseinrichtung …, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Die Beitragsfreiheit der Geschwisterkinder gemäß Satz 1 besteht auch dann,*

wenn das Kind, für das ohne Beitragsbefreiung der höchste Betrag zu zahlen wäre, gemäß landesgesetzlicher Regelung beitragsfrei ist.

Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen unterschiedlich hohe Beiträge und wäre für das landesgesetzlich befreite Kind nicht der höchste Betrag zu zahlen, so wird als Elternbeitrag die Differenz zwischen dem höchsten Beitrag und dem Beitrag für das gemäß landesgesetzlicher Regelung elternbeitragsfreie Kind erhoben."

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Ilse Lüngen
- Kreistagsabgeordnete-

Gez.
Andrea Reh
- Kreistagsabgeordnete-

Michael Stock
- Fraktionsvorsitzender -

Fallkonstellationen bei Aufrechterhaltung der zurzeit gültigen Geschwisterkindbefreiung:

Eltern	1. Kindergartenjahr	2. Kindergartenjahr	3. (letztes) Kindergartenjahr
mit 1 Kind	Beitrag	Beitrag	gesetzlich beitragsfrei
mit 2 Kindern (im 1. und 2. Kindergartenjahr)	Beitragsfrei wegen GKB	Beitrag	-
mit 2 Kindern (im 2. und ./ letzten Kindergartenjahr)	-	Beitragsfrei wegen GKB	gesetzlich beitragsfrei
mit 3 Kindern	beitragsfrei wegen GKB	beitragsfrei wegen GKB	gesetzlich beitragsfrei

GKB = Geschwisterkindbefreiung

Anlage 4